

5. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Salzhausen vom 27.02.1992

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 20.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 12 Ziff. 7 enthält folgende Fassung:

Wassermengen, die im Außen- oder Stallbereich nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind (Abzugsmengen), werden abgesetzt, wenn die nachgewiesene cbm Menge, bis zum Ende des Verbrauchsjahres (31.12.), der Samtgemeinde Salzhausen mitgeteilt wird. Für den Nachweis gilt Ziff. 5. S. 2 bis 4 sinngemäß.

Mitteilungen über Abzugsmengen nach Ende des Verbrauchsjahres werden nicht berücksichtigt. Die Absetzung für das Folgejahr erfolgt dann nur anteilig.

Die Wasserzähler (Abzugszähler) müssen fest in die Leitung installiert sein. Sollte ein Einbau zwischen die Leitung nicht möglich sein, wird nur ein Abzugszähler anerkannt, welcher durch einen Installateur am Außenwasserhahn fest verplombt wurde.

§ 12 Ziff. 8 enthält folgende Fassung:

Unberührt von Ziff. 1 bis 7 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlussnehmer Gebühren zu tragen hat, die durch die Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 13 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m³ 2,10 €.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Salzhausen, den 20. Dezember 2007

(Putensen)
Samtgemeindebürgermeister